



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: **Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz**

2024

Schwerin, den 4. November

Nr. 46

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben des Naturschutzes
(Naturschutzförderrichtlinie – NatSchFöRL M-V)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 791 - 20 946
- Bußgeldkatalog Konsumcannabis Mecklenburg-Vorpommern
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2121 - 10..... 952

Regulierungskammer

- Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Absatz 5 ARegV zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode 959

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

- Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ und Gläubigeraufruf 964

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2024

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben des Naturschutzes (Naturschutzförderrichtlinie – NatSchFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 13. Oktober 2024 – VI 220 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 791 - 20

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
 - 7.1 Antragsverfahren
 - 7.2 Bewilligungsverfahren
 - 7.3 Auszahlungsverfahren
 - 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
 - 7.5 Zu beachtende Vorschriften
 - 7.6 Prüfrecht

Teil 2

Förderbereiche, einzelne Zuwendungsgegenstände

- 8 Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren
 - 8.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 8.2 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 8.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 - 8.4 Höhe und Umfang der Zuwendungen
- 9 Investive Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert
 - 9.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 9.2 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 9.3 Höhe und Umfang der Zuwendungen
- 10 Studien Moorschutz
 - 10.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 10.2 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 10.3 Höhe und Umfang der Zuwendungen
- 11 Hecken
 - 11.1 Gegenstand der Zuwendung
 - 11.2 Zuwendungsvoraussetzungen
 - 11.3 Höhe und Umfang der Zuwendungen

Teil 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt Zuwendungen für Vorhaben des Naturschutzes in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität. Bei Moorschutzvorhaben ist außerdem auch der Klimaschutz Zuwendungszweck.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487; L 130 vom 19.5.2016, S. 1, 30), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1033 (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 34) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 154 der Verordnung (EU) 2021/2115 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union,
- b) Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 27.2.2023, S. 1) geändert worden ist,
- c) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1; L 259 vom 6.10.2015, S. 40), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2527 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 68),
- d) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungs-

- vorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2531 (ABl. L 328 vom 22.12.2022, S. 78),
- e) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 23.12.2020, S. 1) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187),
- f) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48; L 227 vom 20.8.2016, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1418 (ABl. L 305 vom 31.8.2021, S. 6) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 12), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/744 (ABl. L 99 vom 12.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
- g) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69; L 14 vom 18.1.2017, S. 18), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1227 (ABl. L 189 vom 18.7.2022, S. 12) geändert worden ist, in Anwendung des Artikels 14 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23),
- h) durch die Europäische Kommission genehmigtes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern 2014 bis 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
- i) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist,
- j) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist,
- k) dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- l) dem Naturschutzausführungsgesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und
- m) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- Zuwendungsfähig sind Vorhaben nach Maßgabe der Förderbereiche gemäß Teil 2.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro nicht unterschreitet.
- 4.2 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 4.3 Die Investition darf nicht bereits Gegenstand einer anderen Zuwendung sein.

- 4.4 Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- 4.5 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO erteilen.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind
- Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen in Höhe der Mindestsätze sowie erforderliche Sonderleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung bis zur Leistungsphase 8,
 - Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation, -steuerung und -durchführung, Beratungsleistungen für die wirtschaftliche Tragfähigkeit sowie die ökologische Nachhaltigkeit des Projektes,
 - Ausgaben für Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer (so genannte Mehrwertsteuer).
- Dies gilt nicht für folgende Zuwendungsempfänger
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 - Vereine und Verbände,
 - Stiftungen,
 - Gesellschaften, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt ist,
- soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und soweit die investiven Maßnahmen nicht mit einer gewerblichen Tätigkeit verbunden sind.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zweckbindungsfrist beträgt für
- geförderte Grundstücke und bauliche Anlagen zwölf Jahre,
 - geförderte Anpflanzungen zehn Jahre,
 - geförderte Einrichtungen, Ausstattungen und Geräte fünf Jahre.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt, nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung für das Vorhaben erfolgt ist.
- 6.2 Vergabebestimmungen:
- 6.2.1 Für Zuwendungsempfänger mit vergaberechtlicher Verpflichtung (öffentliche Auftraggeber) sind die Vorschriften des Vergaberechts anzuwenden. Wer zu den öffentlichen Auftraggebern zählt, ist im § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen definiert.
- 6.2.2 Abweichend von Nummer 5.3.3.1 der VV zu § 44 LHO gilt auch bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von unter 100.000 Euro für Zuwendungsempfänger ohne vergaberechtliche Verpflichtung Folgendes:
- Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 2 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger kann mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Tafeln und bleibenden Schildern am Ort der Investition. Näheres regeln die Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Der Antrag ist formgebunden einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/260/ zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Sofern ein Antragsverfahren online verfügbar ist, ist dieses zu verwenden. Anträge können ganzjährig gestellt werden.
- 7.1.2 Soweit natürliche Personen oder juristischen Personen des privaten Rechts die Gewährung einer Zuwendung beantragen und beabsichtigen, nach Nummer 6.2.2 Buchstabe b zu verfahren, sind mit dem Zuwendungsantrag drei vergleichbare Angebote oder Kostenvorschläge vorzulegen.

- 7.1.3 Die mit dem Zuwendungsantrag im Übrigen einzureichenden Unterlagen sind in den Antragsformularen genannt. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist
- a) für Vorhaben nach den Nummern 8 und 10 das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, Goldberger Straße 12b, 18273 Güstrow.
- b) für Vorhaben nach den Nummern 9 und 11 das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie hiervon abweichend die Biosphärenreservatsämter im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet jeweils zum 31. Mai und 31. Dezember eines jeden Jahres über die bei ihr gestellten Zuwendungsanträge. Abweichend hiervon können in einzelnen Jahren abweichende Termine bestimmt werden.
- 7.2.3 Alle vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien (Internetadresse: www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20für%20Landwirtschaft%20und%20Umwelt/Dateien/2023-08-17_Katalog%20Projektauswahlkriterien%20und%20-verfahren%20für%20Maßnahmen%20aus%20dem%20GAP-Strategieplan%202023-2027.pdf) von der Bewilligungsbehörde bewertet. Zuwendungsanträge, die danach den Schwellenwert (Mindestpunktzahl) nicht erreichen, werden abgelehnt. Die Rangfolge wird in festgelegten Zeitintervallen für die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträge gebildet. Die beantragten Zuwendungen für einzelne Vorhaben werden nach der gebildeten Rangfolge unter Berücksichtigung der vorgegebenen Haushaltsmittel ausgewählt. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe oder, soweit eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Die Auszahlung in Teilbeträgen ist möglich, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 1 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.3.2 Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines formgebundenen, durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Zahlungsantrages. Die für diesen Antrag erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/260/ zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt.
- 7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind ergänzend zu Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO die dem Zuwendungsempfänger entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben nachzuweisen. Abweichend von Nummer 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO wird auf den Nachweis der Einnahmen verzichtet. Dem Zahlungsantrag sind die betreffenden Rechnungen und der Nachweis der Bezahlung der Rechnungen im Original, gemeinsam mit dem Sachbericht, vorzulegen. Es können nur Ausgaben geltend gemacht werden, die auf Leistungen beruhen, die zu diesem Zeitpunkt bereits tatsächlich erbracht worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlich ist.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Abweichend von Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO hat der Zuwendungsempfänger mit dem Antrag der Schlusszahlung, spätestens jedoch zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin, den formgebundenen Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.4.2 Die für den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare stehen unter der Internetadresse www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/260/ zum Download zur Verfügung; sie werden bei Bedarf von der Bewilligungsbehörde als Papierexemplar zur Verfügung gestellt. Abweichend von Nummer 5.3.6.5 der VV zu § 44 LHO wird in der Belegliste auf den Nachweis der Einnahmen verzichtet. Das Indikatorenblatt ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.
- 7.4.3 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer als die im Formular genannten Unterlagen verlangen, soweit dies zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes, zu beachten.
- 7.5.3 Bei den Maßnahmen nach Teil 2 sind die Vorschriften der Europäischen Union über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und die daraus abgeleiteten nationalen Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

- 7.5.4 Die Zuwendung kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn zuwendungsrechtliche Verpflichtungen oder Auflagen nicht eingehalten werden. Bei der Entscheidung über die Rücknahme werden Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit im Sinne von Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 berücksichtigt. Die von der Rücknahme betroffenen Beträge werden gemäß Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2014 einschließlich Sanktionen und Zinsen zurückgefordert.
- 7.5.5 In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Zuwendung verzichtet, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendungsvoraussetzungen oder Auflagen nicht erfüllt. Diese Fälle sind der Bewilligungsbehörde mit Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte oder Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.
- 7.6 Prüfrecht
- Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:
- die Europäische Kommission,
 - der Europäische Rechnungshof,
 - der Bundesrechnungshof,
 - das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
 - der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
 - die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als bescheinigende Stelle und
 - das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und
 - die Bewilligungsbehörde.
- Teil 2**
Förderbereiche, einzelne Fördergegenstände
- 8 Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren**
- 8.1 Gegenstand der Zuwendung
- 8.1.1 Gefördert werden investive Maßnahmen zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und Feuchtlebensräumen in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.
- 8.1.2 Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert sind:
- alle Schutzgebiete nach nationalem Recht und Landesrecht (zum Beispiel Nationalparke, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Naturparke),
 - Gebiete mit hohem Naturwert nach nationaler Biodiversitätsstrategie und Biodiversitätsstrategie des Landes,
 - Gebiete mit hohem Naturwert nach den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen des Landes.
- 8.2 Zuwendungsvoraussetzungen
- 8.2.1 Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn es mit den Zielen der Richtlinie 92/43/EWG, der Richtlinie 2009/147/EG, des Konzepts zum Schutz und zur Nutzung der Moore Mecklenburg-Vorpommerns, den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung oder der Gutachtlichen Landschaftsrahmenpläne im Einklang steht.
- 8.2.2 Ein Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn die Vorhabenflächen nachweislich freiwillig verfügbar gemacht werden können (Zustimmung der Eigentümer und Nutzer).
- 8.2.3 Für das Vorhaben muss der Nachweis des Beitrags zum Klimaschutz durch eine Prognose der zu erwartenden Emissionsminderung innerhalb des Referenzzeitraumes (50 Jahre) nach einem anerkannten Modell unter Verwendung des Formulars, das unter www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/260/ zum Download zur Verfügung steht, erbracht werden.
- 8.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8.3.1 Der ordnungsgemäße Betrieb und die spätere Pflege und Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Uferstrandstreifen sowie anderen wasserwirtschaftlichen Anlagen und Anlagen der Infrastruktur müssen gesichert erscheinen.
- 8.4 Höhe und Umfang der Zuwendungen
- Zuwendungsfähige Ausgaben neben den unter Nummer 5.3 genannten sind
- Ausgaben für Baukosten,
 - Ausgaben für das Verfügarmachen von Flächen (Kauf von Grundstücken, Entschädigung für Flächeninanspruchnahme), soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist,
 - Ausgaben für die Wiederherstellung von durch projektbedingte Maßnahmen beeinträchtigten Infrastruktureinrichtungen,
 - Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung,
 - Ausgaben für Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
 - Ausgaben für die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie für die Präsentation auf Fachveranstaltungen,
 - Ausgaben für projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen.

9 Investive Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturwert

9.1 Gegenstand der Zuwendung

9.1.1 Gefördert werden die Renaturierung und Neuanlage von Söllen und Kleingewässern in Natura 2000-Gebieten.

9.1.2 Gefördert werden investive Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG sowie zur Schaffung oder Erhöhung von Akzeptanz für geschützte Tierarten in diesen Gebieten.

9.1.3 Gefördert werden investive Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung von Lebensräumen und Arthabitaten sowie zur Schaffung oder Erhöhung von Akzeptanz für geschützte Tierarten in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert gemäß Nummer 8.1.2.

9.2 Zuwendungsvoraussetzungen

9.2.1 Die Maßnahmen gemäß den Nummern 9.1.1 und 9.1.2 müssen mit den Zielen der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in Einklang stehen und dürfen den Natura 2000-Managementplänen nicht widersprechen.

9.2.2 Die Maßnahmen gemäß Nummer 9.1.3 müssen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes und den Landschaftsrahmenplänen im Einklang stehen.

9.2.3 Die Maßnahmenflächen müssen nachweislich freiwillig für die Umsetzung der Maßnahme verfügbar gemacht werden können (Zustimmung der Eigentümer und Nutzer).

9.3 Höhe und Umfang der Zuwendung

Zuwendungsfähige Ausgaben neben den unter Nummer 5.3 genannten sind:

- a) Ausgaben für Baukosten,
- b) Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist,
- c) Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzförderung,
- d) Ausgaben für projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen,
- e) Ausgaben für Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
- f) Ausgaben für die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie für die Präsentation auf Fachveranstaltungen.

10 Studien Moorschutz

10.1 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden Studien für komplexe Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren (Renaturierungsvorhaben), die der Ermittlung der Machbarkeit des jeweiligen Vorhabens dienen, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zulassung des Vorhabens.

10.2 Zuwendungsvoraussetzungen

10.2.1 Das Vorhaben muss mit den Zielen von Natura 2000, der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Raumordnung und Landesplanung und der Gutachtlichen Landschaftsplanung im Einklang stehen. Es muss sich um ein komplexes Vorhaben im Sinne des Konzepts zum Schutz und zur Nutzung der Moore Mecklenburg-Vorpommerns handeln.

10.2.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen 50 000 Euro übersteigen.

10.2.3 Das Vorhaben muss der Vorbereitung der Durchführung eines konkreten Projektes dienen.

10.3 Höhe und Umfang der Zuwendungen

Zuwendungsfähige Ausgaben neben den unter Nummer 5.3 genannten sind:

- a) Ausgaben für Maßnahmen der Flächensicherung (unter anderem für den Abschluss von Vorverträgen),
- b) Ausgaben für Maßnahmen zur projektbegleitenden Akzeptanzsteigerung,
- c) Ausgaben für projektbezogene Untersuchungen und Dokumentationen,
- d) Ausgaben für Druckerzeugnisse, Informationstafeln, Internetpräsentationen,
- e) Ausgaben für die Durchführung von Fachveranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit sowie für die Präsentation auf Fachveranstaltungen.

11 Hecken

11.1 Gegenstand der Zuwendung

Gefördert wird die Anpflanzung von Hecken heimischer Arten im Sinne des Konzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten und in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert gemäß Nummer 8.1.2.

11.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes, der Natura 2000-Managementplanung und den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen im Einklang stehen.

11.3 Höhe und Umfang der Zuwendungen

11.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben neben den unter Nummer 5.3 genannten sind:

- a) Ausgaben für Baukosten, wie zum Beispiel
 - aa) Ausgaben für die Vorbereitung der Pflanzfläche,
 - bb) Ausgaben für Pflanzenmaterial und Pflanzung,
 - cc) Ausgaben für Zaunmaterial und -bau,
- b) Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist.

11.3.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Ausgaben für die Entwicklungspflege.

Teil 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2024 S. 946

Bußgeldkatalog Konsumcannabis Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 10. Oktober – VI 510 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2121 - 10

- | | | |
|----------|--|--|
| 1 | Anwendungsbereich | a) nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 und 3, Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 3, Nummer 5 sowie Nummer 6 Alternative 2 bis Nummer 36 KCanG ist das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei und |
| | Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie von den zuständigen Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Konsumcannabisgesetz (KCanG) anzuwenden. | b) nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie Nummer 6 Alternative 1 KCanG sind die örtlichen Ordnungsbehörden jeweils sachlich zuständig. |
| 2 | Begriffsbestimmungen | |
| 2.1 | Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten [OWiG]). | 3.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 37 OWiG. |
| 2.2 | Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) zulässt. | 4 Bußgeldverfahren |
| 3 | Zuständigkeit | 4.1 Das Bußgeldverfahren richtet sich nach dem OWiG und nach dieser Richtlinie. |
| 3.1 | Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 36 Absatz 2 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 1 Nummer 5 und § 2 der Konsumcannabisgesetz-Umsetzungslandesverordnung (KCanGUmLVO M-V). Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten | 4.2 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Anzeigen oder sonstigen Feststellungen Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit vorliegen und der Verfolgung keine Hindernisse (zum Beispiel Verjährung) entgegenstehen. |
| | | 4.3 Der Bußgeldkatalog sieht für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Regel- oder Rahmensätze vor. Bei Rahmen- |

- sätzen ist für die Ermittlung der angemessenen Bußgeldhöhe das Rahmenermessen auszuüben.
- 4.4 In der Regel handelt es sich bei Ordnungswidrigkeiten durch Verstöße gegen das KCanG nicht um geringfügige Ordnungswidrigkeiten. Soweit nach den §§ 56 f. OWiG in Ausnahmefällen ein Verwarnungsverfahren in Betracht kommt, ist das Verwarnungsgeld regelmäßig in Höhe von 50 Euro zu erheben.
- 5 Abgabe an die Staatsanwaltschaft**
- 5.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tat eine Straftat ist (§ 41 Absatz 1 OWiG).
- 5.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen (Tatmehrheit) innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Absatz 1 OWiG).
- 6 Verfahren nach Einspruch**
- 6.1 Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Die einspruchsführende Person ist hierbei über den Rechtsbehelf des Antrags auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 69 Absatz 1, § 50 Absatz 2 OWiG).
- 6.2 Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Absatz 2 OWiG).
- 6.3 Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht; sie vermerkt die Gründe dafür in den Akten, soweit dies nach der Sachlage angezeigt ist (§ 69 Absatz 3 Satz 1 OWiG).
- 7 Grundsätze für die Festsetzung der Geldbuße und der Nebenfolgen**
- 7.1 Die Regel- und Rahmensätze gelten für einen vorsätzlichen Erstverstoß und sind zu verdoppeln, wenn der Täter bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich verwarnt worden ist. Bei Fahrlässigkeit sind die Regel- und Rahmensätze zu halbieren.
- 7.2 Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Absatz 3 und 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls erhöht oder ermäßigt werden.
- 7.3 Eine Erhöhung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Täter in überdurchschnittlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
- 7.4 Hat der Täter wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße um den Wert dieses Vorteils erhöht werden (§ 17 Absatz 4 Satz 1 OWiG). Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße kann überschritten werden, wenn es nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Tat gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Absatz 4 Satz 2 OWiG).
- 7.5 Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn
- a) der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalls geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
 - b) der Täter Einsicht zeigt und Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
 - c) die vorgeschriebene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, zum Beispiel bei außergewöhnlich schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen, oder
 - d) der Betroffene noch minderjährig ist.
- 7.6 Verletzt dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder einen Tatbestand mehrmals (sogenannte Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen. Sind mehrere Tatbestände verletzt, ist der Bußgeldtatbestand maßgebend, der die höchste Geldbuße androht, und bei gleicher Höhe der Bußgeldtatbestand mit dem höheren Regel- oder Rahmensatz. Der für den maßgebenden Bußgeldtatbestand geltende Regel- oder Rahmensatz ist angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regel- und Rahmensätze der verwirklichten Tatbestände nicht erreicht und der gesetzliche Rahmen nicht überschritten werden dürfen.
- 7.7 Werden durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (so genannte Tatmehrheit, § 20 OWiG), sind die einschlägigen Regel- und Rahmensätze jeweils zu addieren.
- 7.8 Handelt jemand für einen anderen (etwa als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen) sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.
- 7.9 Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach § 30 Absatz 1 OWiG auch juristische Personen und Personenvereinigungen (etwa Anbauvereinigungen als rechtsfähige Vereine oder eingetragene Genossenschaften) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn durch die Ordnungswidrigkeit Pflichten, die die juristische Person oder Personenvereinigungen treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt.
- 7.10 Entsprechend bleibt die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen die unmittelbar ordnungswidrig handelnde Person nach § 130 OWiG auch den Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die-

ser vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, unberührt.

- 7.11 Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 36 Absatz 1 KCanG bezieht, können unter den Voraussetzungen der §§ 22 ff. OWiG eingezogen werden (§ 37 Satz 1 KCanG). Insbesondere dürfen Gegenstände auch unter den erweiterten Voraussetzungen des § 23 OWiG eingezogen werden (§ 37 Satz 2 KCanG).

8 Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Lfd. Nr.	Norm im KCanG	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Regel- oder Rahmensatz in Euro
1	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 mehr als 25 Gramm und bis zu 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 bis 1 000
2	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 insgesamt mehr als 50 Gramm und bis zu 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blütennahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 bis 1 000
3	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1 Cannabis im militärischen Bereich besitzt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 bis 1 000
4	§ 36 Abs. 1 Nr. 2	Wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Cannabis im militärischen Bereich anbaut.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	1 000 bis 1 500
5	§ 36 Abs. 1 Nr. 3	Wer entgegen § 4 Absatz 2 Cannabissamen einführt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	100 bis 30 000
6	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Altern. 1	Wer entgegen § 5 Absatz 1 Cannabis konsumiert.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	750 bis 1 000
7	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Altern. 2	Wer entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Cannabis konsumiert.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 bis 750
8	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 Altern. 3	Wer entgegen § 5 Absatz 3 Cannabis konsumiert.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 bis 750
9	§ 36 Abs. 1 Nr. 5	Wer entgegen § 6 für Cannabis oder Anbauvereinigungen wirbt oder Sponsoring betreibt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	150 bis 30 000

10	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Altern. 1	Wer entgegen § 10 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	500 bis 750
11	§ 36 Abs. 1 Nr. 6 Altern. 2	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial nicht oder nicht richtig vor dort genanntem Zugriff schützt.	Anbauvereinigungen	500 bis 750
12	§ 36 Abs. 1 Nr. 7	Wer entgegen § 11 Absatz 6 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich macht.	Anbauvereinigungen	50 bis 250
13	§ 36 Abs. 1 Nr. 8	Wer einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Absatz 4 zuwiderhandelt.	Anbauvereinigungen	50 bis 5 000
14	§ 36 Abs. 1 Nr. 9	Wer entgegen § 16 Absatz 2 Satz 2 Mitglied in mehreren Anbauvereinigungen ist.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	300
15	§ 36 Abs. 1 Nr. 10	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 1 jemanden in eine Anbauvereinigung aufnimmt.	Anbauvereinigungen	300
16	§ 36 Abs. 1 Nr. 11	Wer entgegen § 16 Absatz 3 Satz 2 die Selbstauskunft nicht aufbewahrt.	Anbauvereinigungen	150
17	§ 36 Abs. 1 Nr. 12	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 2 geringfügig Beschäftigten unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbundene Tätigkeiten überträgt.	Anbauvereinigungen	1 000 pro Beschäftigten
18	§ 36 Abs. 1 Nr. 13	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 sonstige entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder mit Tätigkeiten beauftragt, die unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.	Anbauvereinigungen	1 000 pro Beschäftigten oder Nichtmitglied
19	§ 36 Abs. 1 Nr. 13a	Wer entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 ein Nichtmitglied beauftragt.	Anbauvereinigungen	1 000 pro Nichtmitglied
20	§ 36 Abs. 1 Nr. 15	Wer entgegen § 18 Absatz 3 nicht weitergabefähiges Cannabis oder nicht	Anbauvereinigungen	500 bis 30 000

		weitergabefähiges Vermehrungsmaterial nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vernichtet.		
21	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Altern. 1	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	750
22	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 Altern. 2	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Alters erfolgt	Anbauvereinigungen	750
23	§ 36 Abs. 1 Nr. 17	Wer entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle der Mitgliedschaft erfolgt.	Anbauvereinigungen	150
24	§ 36 Abs. 1 Nr. 18	Wer entgegen § 19 Absatz 4 Satz 2 Cannabis versendet oder liefert.	Anbauvereinigungen	250 bis 500
25	§ 36 Abs. 1 Nr. 19	Wer entgegen § 20 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Kontrolle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt.	Anbauvereinigungen	150
26	§ 36 Abs. 1 Nr. 20	Wer entgegen § 20 Absatz 3 Samen oder Stecklinge weitergibt.	Anbauvereinigungen	250 bis 30 000
27	§ 36 Abs. 1 Nr. 21	Wer entgegen § 20 Absatz 5 Stecklinge versendet oder liefert.	Anbauvereinigungen	250 bis 30 000
28	§ 36 Abs. 1 Nr. 22	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 1 Cannabis weitergibt.	Anbauvereinigungen	250 bis 500
29	§ 36 Abs. 1 Nr. 23	Wer entgegen § 21 Absatz 1 Satz 2 Tabak, Nikotin oder Lebensmittel weitergibt.	Anbauvereinigungen	250 bis 30 000
30	§ 36 Abs. 1 Nr. 24	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 1 Cannabis oder Vermehrungsmaterial weitergibt.	Anbauvereinigungen	500 bis 750
31	§ 36 Abs. 1 Nr. 25	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 2 einen Informationszettel nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt.	Anbauvereinigungen	50 bis 250
32	§ 36 Abs. 1 Nr. 26	Wer entgegen § 21 Absatz 2 Satz 3 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.	Anbauvereinigungen	50 bis 250
33	§ 36 Abs. 1 Nr. 27	Wer entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 eine Information nicht,	Anbauvereinigungen	50 bis 250

		nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.		
34	§ 36 Abs. 1 Nr. 28	Wer entgegen § 22 Absatz 1 Satz 2 ein befriedetes Besitztum nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sichert.	Anbauvereinigungen	250 bis 750
35	§ 36 Abs. 1 Nr. 29	Wer entgegen § 22 Absatz 2 Cannabis oder Vermehrungsmaterial lagert oder verbringt.	Anbauvereinigungen	500 bis 30 000
36	§ 36 Abs. 1 Nr. 30	Wer entgegen § 22 Absatz 3 Nummer 3 einen Transport nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.	Anbauvereinigungen	50 bis 250
37	§ 36 Abs. 1 Nr. 31	Wer entgegen § 23 Absatz 1 Zutritt gewährt.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	750
38	§ 36 Abs. 1 Nr. 32	Wer entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 das befriedete Besitztum von Anbauvereinigungen nach außen erkennbar macht.	Personen ab 14 Jahren (§ 12 OWiG)	50 bis 250
39	§ 36 Abs. 1 Nr. 33	Wer entgegen § 23 Absatz 3 Anbauflächen oder außerhalb von Innenräumen genutzte Gewächshäuser nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gegen eine Einsicht von außen schützt.	Personen ab 14 Jahren (§12 OWiG)	50 bis 250
40	§ 36 Abs. 1 Nr. 34	Wer entgegen § 26 Absatz 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.	Anbauvereinigungen	50 bis 250
41	§ 36 Abs. 1 Nr. 35	Wer entgegen § 29 Absatz 1 Satz 1 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet.	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 bis 10 000
42	§ 36 Abs. 1 Nr. 36	Wer entgegen § 29 Absatz 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	Anbauvereinigungen, ihre vertretungsberechtigten Personen, ihre entgeltlich Beschäftigten und ihre Mitglieder	50 bis 250

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Absatz 5 ARegV zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode

Bekanntmachung der Regulierungskammer

Vom 8. Oktober 2024 – RK669-00001-2024/048 –

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, i. V. m. § 32 Absatz 1 Nummer 4a, § 11 Absatz 5 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist,

wegen der Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Absatz 5 ARegV zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der vierten Regulierungsperiode

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde,

vertreten durch
den Vorsitzenden Christian Engelke,
den Beisitzer Daniel Thurn und
die Beisitzerin Anika Meißner

gegenüber Stromnetzbetreibern in Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V, vertreten durch die Geschäftsführung – Netzbetreiber –

am 8. Oktober 2024 beschlossen:

1. Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 und 10 EnWG, welche die Netzebene Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung zu Hochspannung oder bzw. und die Netzebene Hochspannung betreiben (im Weiteren: Netzbetreiber), haben die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV so vorzunehmen, dass die Differenz der Blindleistungskosten zwischen dem Basisjahr für die vierte Regulierungsperiode (VK0) und den prognostizierten Blindleistungskosten (VKt) als volatile Kosten berücksichtigt werden. Die Differenz aus den ansatzfähigen VKt und den Ist-Kosten in dem Jahr (t) wird über das Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV ausgeglichen.
2. Die prognostizierten Blindleistungskosten des jeweiligen Kalenderjahres (VKt) hat der betroffene Netzbetreiber durch eine sachgerechte Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung gilt insbesondere dann als sachgerecht, wenn sie auf historischen Mengendaten des Vorjahres und einer sachgerecht ermittelten Preisobergrenze beruht.
3. Die vorstehenden Anordnungen gelten ab dem Kalenderjahr, in dem bei dem jeweiligen Netzbetreiber erstmalig Blindleistungskosten aus der marktgestützten Beschaffung nach Maß-

gabe der Festlegung der Beschlusskammer 6 vom 25.06.2024 (Aktenzeichen: BK6-23-072) anfallen. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2028 befristet.

4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

GRÜNDE

I.

Diese Festlegung richtet sich an alle Netzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V. Die Regulierungskammer trifft mit der vorliegenden Festlegung eine Entscheidung zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung als volatile Kosten für die verbleibenden Kalenderjahre (2025 bis 2028) der vierten Regulierungsperiode.

Unter „Blindleistung“ ist nach Maßgabe der Festlegung der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur vom 25.06.2024 (Aktenzeichen: BK6-23-072) die Erbringung einer Dienstleistung zur Spannungsregelung nach § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG zu verstehen. Vereinfacht dargestellt ist Blindleistung danach eine Leistung, die im Wechselstromnetz benötigt wird, um die elektrischen und magnetischen Felder, die die Stromleiter (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen) in einem Wechselstromnetz umgeben, auf- und abzubauen. Der Auf- und Abbau der elektrischen und magnetischen Felder erfolgt dabei periodisch mit der Netzfrequenz 50-mal pro Sekunde. In einem Wechselstromnetz ist die Blindleistung eine unvermeidbare Begleiterscheinung des eigentlich bezweckten Transports von Wirkleistung zwischen Erzeugung und Last.

Mit der Festlegung BK6-23-072 wurde gegenüber den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern und den Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen, soweit sie die Hochspannungsebene betreiben, eine marktgestützte Beschaffung von Blindleistung angeordnet. Die Beschaffungspflicht erstreckt sich danach auf den Bereich der Blindleistung, der nicht bereits durch eigene Netzbetriebsmittel des Netzbetreibers generiert oder nach den Technischen Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen (TAR) oder den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) von den Anlagenbetreibern kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Im Weiteren werden in der Festlegung BK6-23-072 auch Rahmenvorgaben zu einer Preisobergrenze für das durch zu führende Beschaffungsverfahren gemacht. Unter Ziffer G.I. Der Anlage 1 zur Festlegung BK6-23-072 ist geregelt, dass die betroffenen Netzbetreiber eine Preisobergrenze setzen können und dass Angebote oberhalb der Preisobergrenze nicht bezuschlagt werden.

Die betroffenen Netzbetreiber haben die Preisobergrenzen an sachlichen Kriterien zu orientieren und deren Herleitung sorgfältig zu dokumentieren (vgl. Festlegung BK6-23-072, S. 51 ff.). Eine Preisobergrenze ist danach erforderlich, um eine gesamtwirtschaftlich effiziente Bewirtschaftung der Beschaffung von Blindleistung und ein kostenoptimiertes Verhalten des betroffenen Netzbetreibers zu gewährleisten.

Sachliche Kriterien für die Höhe der Preisobergrenze können danach insbesondere Erfahrungen des Netzbetreibers mit der Errichtung von Netzbetriebsmitteln zur Erbringung von Blindleistung und bestehenden Verträgen zur Erbringung von Blindleistung mit Dritten sein. Für den Netzbetreiber bestehe stets die Möglichkeit Blindleistung aus sog. VINKs (vollintegrierten Netzkomponenten) zu erbringen, so dass insbesondere in Beschaffungsregionen mit niedriger Wettbewerbsintensität die Vollkosten einer VINK als Preisobergrenze angemessen sein können. Die so bestimmte Preisobergrenze ist mit der Bekanntmachung der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Zum Zwecke der Regelung der Kostenfolge aus den Vorgaben der Festlegung BK6-23-072, hat die Regulierungskammer durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 29.08.2024 die Einleitung eines Verfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV und § 11 Abs. 5 ARegV bekannt gegeben. Die förmliche Konsultation eines Festlegungsentwurfs wurde am gleichen Tage eingeleitet.

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 20.09.2024 gegeben. Innerhalb der Frist hat der BDEW mit Schreiben vom 20.09.2024 Stellung genommen. Darüber hinaus lässt die Regulierungskammer die Erkenntnisse aus dem Konsultationsprozess zur inhaltsgleichen Festlegung BK8-24-006-A der BNetzA in das eigene Festlegungsverfahren einfließen.

Der Stellungnahme des BDEW und dem Konsultationsprozess der BNetzA können die folgenden kritischen Punkte entnommen werden:

- a) Die Refinanzierung der Implementierungs- und Betriebskosten solle auch über die Festlegung als volatile Kostenanteile erfolgen.
- b) Die Kosten aus der marktgestützten Blindleistungsbeschaffung dürften nicht im Effizienzvergleich berücksichtigt werden.
- c) Es seien Regelungen über das Jahr 2028 hinaus erforderlich.
- d) Missverständlich sei formuliert worden, dass Blindleistungskosten nur dann als effizient anzusehen seien, wenn diese unter Nutzung einer Preisobergrenze zustande gekommen seien.
- e) Hinsichtlich der Bestandsverträge sei eine geeignete Übergangsregelung erforderlich, da diese Verträge andernfalls vor Beginn des eigentlichen Ausschreibungsbeginns zu kündigen wären und damit ein vertragsloser Zustand entstünde. Überdies führe die vorgeschlagene Regelung zu einer Verschärfung ggü. der Festlegung der Beschlusskammer 6, die einen bis zu 36-monatigen Übergangszeitraum und innerhalb dessen ein nach Beschaffungsregionen gestaffeltes Vorgehen ermögliche.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der

Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 02.09.2021, C-718/18.

1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

1.1 Gesetzesreform und Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 02.09.2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG überführt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermöglicht die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Ordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

1.2 Interessenabwägung

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a. F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

2. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer M-V ergibt sich aus § 54 Absatz 1, 2, Absatz 3 Satz 7 EnWG i. V. m. § 1 RegKG M-V.

Die Festlegung volatiler Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV zur Berücksichtigung von Blindleistungskosten in der vierten Regulierungsperiode nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV fällt gemäß § 54 Abs. 1 und 2 EnWG in die Zuständigkeit der Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern.

Vorliegend handelt es sich um eine Festlegung zur Umsetzung der bis zum 31.12.2028 gültigen Anreizregulierungsverordnung.

3. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung unter Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen zu den Bereichen treffen, die

nach § 11 Abs. 5 ARegV als volatile Kostenanteile gelten, insbesondere zum Verfahren, mit dem den Netzbetreibern oder eine Gruppe von Netzbetreibern Anreize gesetzt werden, die gewährleisten, dass volatile Kostenanteile nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden, sowie zu den Voraussetzungen, unter denen Kostenanteile als volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV gelten.

Die Festlegung des Geltungszeitraums in Tenor zu Ziffer 3.) beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG.

4. Formelle Rechtmäßigkeit

Die formellen Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Festlegung sind erfüllt. Die Regulierungskammer hat den betroffenen Netzbetreibern und den von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreisen gemäß § 67 Abs. 1, 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

5. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Festlegung liegen vor. Die Festlegung zu den volatilen Kostenanteilen für Blindleistungskosten erfüllt die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV. Zudem ist sie geeignet, erforderlich und angemessen.

5.1 Ausgestaltung der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen – Tenor zu Ziffer 1.) und 2.)

Nach § 32 Abs. 1 ARegV kann die Regulierungsbehörde Festlegungen im Rahmen der Anreizregulierung treffen, wenn sie der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke dienen.

Die vorliegende Festlegung zu volatilen Kostenanteilen dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs gemäß § 32 Abs. 1 ARegV sowie §§ 20 - 21a EnWG, indem sie zuverlässige Rahmenbedingungen für die betroffenen Netzbetreiber hinsichtlich der sachgerechten Berücksichtigung von Kosten für die Beschaffung von Blindleistung schafft. Damit wird dem Ziel eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen Rechnung getragen. Ferner wird der Ansatz des § 21 Abs. 2 EnWG, Anreize für eine effiziente Leistungserbringung zu setzen, konsequent angewendet. Gleichzeitig erfüllt die Festlegung volatile Kosten den Zweck gem. § 1 Abs. 1 EnWG auf eine preisgünstige, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Energieversorgung hinzuwirken, indem Anreize gesetzt werden, die eigenen Blindleistungskosten des Netzbetriebs zu reduzieren und die Energieeffizienz des Netzbetriebs zu erhöhen.

Die Aufnahme des § 12h in das EnWG dient der Umsetzung der Art. 31 Abs. 6 bis 8 und Art. 40 Abs. 5 bis 7 i. V. m. Abs. 1 und 4 Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Strommarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Strommarkt-Richtlinie). Das Beschaffungskonzept dient der Umsetzung dieser Vorgaben. Die Festlegung unterstützt damit auch die Ziele der Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung gemäß § 1 Abs. 3 EnWG.

Mit dem Tenor zu Ziffer 1.) und 2.) wird das Verfahren zum Umgang mit den Kosten für die Beschaffung von Blindleistung als volatile Kostenanteile festgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 5 ARegV gelten Kosten für die Beschaffung von Treibenergie als volatile Kostenanteile. Andere beeinflussbare oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile, insbesondere Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie, deren Höhe sich in einem Kalenderjahr erheblich von der Höhe des jeweiligen Kostenanteils im vorhergehenden Kalenderjahr unterscheiden kann, gelten als volatile Kostenanteile, soweit die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Absatz 1 Nr. 4a festgelegt hat. Auch in der Begründung zu § 11 Abs. 5 werden insbesondere die Verlustenergiekosten als Netzbetriebskosten, die starken Schwankungen unterliegen können, genannt (BR-Drs. 310/10 (B), S. 17). Darüber hinaus gibt es auch inhaltliche Überschneidungen zwischen Netzverlusten und der Blindleistungsbereitstellung oder Kompensation, da beim Netzbetreiber zusätzliche Kosten für Blindstrom-Netzverluste entstehen.¹

Die Regulierungskammer sieht, ähnlich wie die Kosten der Beschaffung von Verlustenergie, auch die Kosten für die Beschaffung von Blindleistung als volatil an, da diese gemäß den Vorgaben der Festlegung der Beschlusskammer 6 (Aktenzeichen: BK6-23-072) marktgestützt beschafft werden müssen, mithin die aus der erstmaligen Ausschreibung resultierenden Preise bzw. Kosten unklar sind. Daher gibt die Festlegung die nachfolgend dargestellte Methode zur Bestimmung der ansatzfähigen Kosten vor.

Von der Festlegung werden lediglich die Kosten für das Systemdienstleistungsprodukt „Blindleistung“ selbst erfasst. Dies sind insbesondere die Kosten für die marktgestützt beschaffte Blindleistung und Blindarbeit, aber auch die Kosten und Erlöse, die aus deren Weiterverrechnung an andere bzw. bei anderen Netzbetreibern entstehen. Zu diesem Punkt wurde vorgetragen, dass noch Verträge mit Anlagenbetreibern existieren, die derzeit noch eine Vergütung der Blindleistung innerhalb der TAB und TAR vorsehen und deren Kündigungsfristen nur schwerlich mit dem Beginn der jeweiligen Ausschreibungen innerhalb einer Beschaffungsregion zu synchronisieren seien. Daher wurde vorgeschlagen, die Kosten aus noch erforderlichen und bisher nicht kündbaren Bestandsverträgen übergangsweise auch als volatile Kostenanteile (VK t) zu berücksichtigen. Die Regulierungskammer folgt diesem Vorschlag.

Kosten für die Implementierung und Durchführung der Ausschreibungen werden dagegen nicht erfasst, hier gelten die allgemeinen Prinzipien. Hierzu wurde vorgetragen, dass auch die Implementierungs- und Durchführungskosten von der volatilen Kostenfestlegung zu erfassen seien, um eine Refinanzierung der erhöhten Kosten sicherzustellen. Die Beschlusskammer sieht diesbezüglich allerdings die wesentliche Voraussetzung („Volatilität“) nicht als gegeben an. Kosten der Implementierung und des Betriebs von Ausschreibungsplattformen können überdies größtenteils über den Kapitalkostenaufschlag refinanziert werden.

Darüber hinaus wurde vorgetragen, dass die Kosten für die Beschaffung der Blindleistung und Blindarbeit im Effizienzvergleich nicht berücksichtigt werden dürften. Rein formell wäre die Beurteilung dieser Frage der Zuständigkeit der Beschlusskammer 8 entzogen, diese Frage wäre in einem Verfahren der Großen Beschlusskammer zu klären. Inhaltlich widerspräche dies aber auch der Grundkonzeption der Anreizregulierungsverordnung im Allgemeinen und der Grundkonzeption der volatilen Kostenanteile im Besonderen. Nach § 11 ARegV liegt die Besonderheit der volatilen Kostenanteile ja gerade darin, dass die im Basisjahr anfallenden Kosten einem Effizienzabbau unterworfen sind, hiergegen aber etwaige Nachteile, die aus der besonderen Volatilität resultieren, ausgeglichen werden können.

5.1.1 Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze und Plan-Ist-Abgleich im Regulierungskonto

Der Netzbetreiber passt seine Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV für volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres selbstständig an. Entsprechend Anlage 1 zur ARegV passt er sie um die Differenz zwischen den Kosten der Blindleistungsbeschaffung des Basisjahres (VK 0) und den Blindleistungskosten, die sich aufgrund der vorgegebenen Berechnungsmethodik ergeben (VK t), an.

Die Erlösobergrenze wird durch den Netzbetreiber jährlich um die Differenz aus den für das jeweilige Jahr prognostizierten Kosten und den im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV enthaltenen Blindleistungskosten, angepasst.

Differenzen zwischen den tatsächlichen Beschaffungskosten und den prognostizierten Blindleistungskosten des jeweiligen Jahres sind in dem entsprechenden Regulierungskontosaldo zu berücksichtigen.

5.1.2 Prognose der Blindleistungskosten

Der Netzbetreiber muss zur Sicherstellung einer angemessenen Anpassung seiner kalenderjährlichen Erlösobergrenze eine sachgerechte Prognose der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Blindleistungskosten vornehmen. Dazu gehört (a) eine fundierte Prognose der voraussichtlich kontrahierten Mengen und (b) eine sachgerechte Abschätzung der voraussichtlich in der Ausschreibung entstehenden Preise.

5.1.3 Mengenprognose

Grundlage der Prognose der über das Folgejahr hinweg zu kontrahierenden Blindleistung sind insbesondere historische Daten. Bisher hat noch kein Netzbetreiber eine vollständige Ausschreibung seines Blindleistungsbedarfes nach Maßgabe der BK6-Festlegung vorgenommen. Insofern fehlt es insbesondere in der Startphase der marktgestützten Beschaffung an Erfahrungswerten, die in der Startphase für eine Mengenprognose herangezogen werden könnten.

Überdies hat der Netzbetreiber bisher möglicherweise noch nicht alle Potentiale der innerhalb der TAB und TAR in den Spannungsebenen Höchstspannung und Hochspannung und der Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung kostenfrei zur Verfügung zu stellenden Blindleistung genutzt. Auch aus diesem Grunde sollte der Netzbetreiber die voraussichtlich zu kontrahierenden Mengen auf Grundlage einer teils technischen und teils vertraglichen Analyse abschätzen.

Die Herleitung der prognostizierten Mengen ist in den jährlichen Entgeltbericht des Netzbetreibers nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StromNEV aufzunehmen.

5.1.3.1 Preisschätzung

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber eine sachgerechte Abschätzung über den voraussichtlich eintretenden Preis vorzunehmen. Besonders in der Startphase der marktgestützten Beschaffung dürfte es aber nahezu unmöglich sein den Preis auch nur ansatzweise zutreffend abzuschätzen. Aus diesem Grunde sieht es die Regulierungskammer insbesondere für die Startphase als zulässig an, den Wert der Preisobergrenze zu Grunde zu legen.

¹ Adolf J. Schwab, Elektroenergiesysteme 2020, 6. Auflage, S. 753

Die Berechtigung, die Verwendung einer Preisobergrenze anzunehmen, wurde in der Vergangenheit in Frage gestellt. Mit Beschluss vom 13.01.2023 (Aktenzeichen: BK6-21-023) hatte die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zu einem vergleichbaren Sachverhalt entschieden, dass bei der Beschaffung der nicht-frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Schwarzstartfähigkeit“ ebenfalls eine Preisobergrenze gesetzt werden könne. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 10.04.2024 (Aktenzeichen: VI-3 Kart 201/23 [V]) zurückgewiesen. Zur Begründung führt das OLG an, dass die Bundesnetzagentur, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, nach § 12h Abs. 5 S. 1 EnWG ermächtigt sei, den Beschaffungsvorgang insgesamt zu regeln (vgl. OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 201/23 [V], S. 36 ff.). Der Begriff der „Spezifikationen“ sein nicht verengend auf die „technischen Spezifikationen“ zu beschränken, zumal in § 12h Abs. 5 S. 4 EnWG ausdrücklich auf die Effizienz des Beschaffungsverfahrens Bezug genommen werde.

In diesem Sinne ist die Anordnung einer Preisobergrenze auch im Falle der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung ebenfalls nicht zu beanstanden. In diesem Sinne kann der Netzbetreiber seine Kostenschätzung, sofern ihm keine besseren Erkenntnisse vorliegen, auch auf die festgelegte Preisobergrenze stützen.

5.2 Wirkung und Befristung der Festlegung – Tenor zu Ziffer 3.)

Da die Regelungen der Festlegung BK6-23-072 vorsehen, dass der Netzbetreiber innerhalb eines Zeitraums von 12 bis 36 Monaten nach Ausfertigung der Festlegung die marktgestützte Beschaffung zu beginnen hat, kann das Kalenderjahr, in dem bei den Netzbetreibern erstmals Blindleistungskosten nach Maßgabe der Festlegung BK6-23-072 anfallen, von Netzbetreiber zu Netzbetreiber unterschiedlich sein. Daher ordnet die Regulierungskammer an, dass die Blindleistungskosten bis zu dem Jahr, in dem erstmals Blindleistungskosten nach Maßgabe der Festlegung BK6-23-072 anfallen, weiterhin als beeinflussbare Kostenanteile gelten.

Die Festlegung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG bis zum 31.12.2028 und damit für die Dauer der vierten Regulierungsperiode befristet. Die Befristung ergibt sich bereits aus dem Außerkrafttreten der ARegV mit Ablauf des 31.12.2028. Eine in der Konsultation vorgetragene abweichende Ansicht widerspricht den rechtlichen Vorgaben.

6. Ermessen

Bei der Ausgestaltung der Festlegung steht der Regulierungsbehörde ein Ermessensspielraum zu.

Die Regulierungskammer hat von ihrem Aufgreifermessen Gebrauch macht. Insbesondere hat sie in die Bewertung einbezogen, dass durch die angeordnete marktgestützte Beschaffung erstmals Kosten einer marktgestützten Beschaffung unterworfen werden. Dadurch kann es zu nennenswerten Kostenaufwüchsen bei den betroffenen Netzbetreibern kommen. Sie hat sich aber auch zum Erlass der Festlegung entschlossen, um die Beschaffung der Blindleistung einem Effizienzmaßstab zu unterwerfen.

Die Regulierungskammer hat zur Ausgestaltung ihres Ermessens ein geeignetes Mittel gewählt. Durch die Möglichkeit für den Netzbetreiber eine Preisobergrenze zu setzen, wird gewährleistet, dass die Kosten insbesondere in der Startphase der Ausschrei-

bungen dafür nur in effizientem Umfang in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Die Regulierungskammer hat sich insbesondere dazu entschieden, die betroffenen Netzbetreiber gleich zu behandeln. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung ist nicht ersichtlich.

Mit der vorliegenden Festlegung zu volatilen Kosten liegt eine sach- und interessengerechte Regelung vor. Ein gleich geeignetes, milderes Mittel ist nicht verfügbar. Die Festlegung stellt keinen übermäßigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Netzbetreiber dar.

Die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus gemäß § 6 Abs. 1 ARegV festgestellten Blindleistungskosten des Basisjahres 2021 unterlagen dem Effizienzvergleich nach §§ 12 bis 14 ARegV.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV werden bereits durch die Vorgabe der Festlegung BK6-23-072 ausreichende Anreize zu einem effizienten Verhalten geschaffen. Kostenänderungen können in effizienter Höhe in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Unternehmen erfolgt, nimmt die Regulierungskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt gemacht wird (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt von Mecklenburg-Vorpommern zwei Wochen verstrichen sind.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG. Aufgrund der Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung ergeht die Entscheidung gemäß gebührenfrei.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß §§ 75 Abs. 1, 78 EnWG binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Beschwerdegericht ist das am Sitz der Regulierungsbehörde ansässige Oberlandesgericht Rostock (Hausanschrift: Wallstraße 3, 18055 Rostock).

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ und Gläubigeraufruf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Vom 17. Oktober 2024

Das Verbot des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 3. September 2024 gegen den Verein „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ wurde am 12. September 2024 im Bundesanzeiger (BAnz AT 12.09.2024 B 1) und am 25. September 2024 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. S. 972) veröffentlicht.

Gegen die Verbotsverfügung vom 3. September 2024 wurde keine Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingelegt. Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“ ist mit Ablauf des 14. Oktober 2024 unanfechtbar geworden.

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Islamisches Zentrum Fürstenwalde Al Salam e. V.“, im Folgenden „IZF Al Salam e. V.“ richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Der Verein „IZF Al Salam e. V.“ ist verboten und wird aufgelöst. Hilfsweise: Die Betätigung des Vereins „IZF Al Salam e. V.“ im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes ist verboten.
3. Dem Verein „IZF Al Salam e. V.“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen des Vereins „IZF Al Salam e. V.“ öffentlich, in einer Versammlung oder in einem Inhalt (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches), der verbreitet wird oder zur Verbreitung bestimmt ist, zu verwenden. Das Verbot gilt auch für die Verbreitung im Internet. Dieses Verbot betrifft insbesondere folgende Kennzeichen:



 Al salam Zentrum in/ مركز السلام
Fürstenwalde

5. Alle Internetauftritte des Vereins, insbesondere:

die E-Mail-Adresse:
al-salam@web.de

der Account:
<https://www.facebook.com/alsalamzentrum/>

der Instagram-Account der Al-Salam Jugendgruppe:
www.instagram.com/alsalamjugendgruppe

einschließlich deren Bereitstellung, Hosting und weiterer Verwendung sind verboten und abzuschalten.

6. Das Vermögen des Vereins „IZF Al Salam e. V.“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Brandenburg eingezogen.
7. Forderungen Dritter gegen den Verein „IZF Al Salam e. V.“ werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Brandenburg eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der völkerverständigungswidrigen Zwecke und Tätigkeiten oder als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebung des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
8. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Landes Brandenburg eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „IZF Al Salam e. V.“ dessen völkerverständigungswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder soweit die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 6, 7 und 8 genannten Einziehungsanordnungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „IZF Al Salam e. V.“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

1. ihre Forderungen bis zum 16. Januar 2025 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 42, Henning-von-Tresckow-Straße 9 – 13, 14467 Potsdam anzumelden,
2. ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit diese Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist, **nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.**
3. Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 16. Januar 2025 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

